



Monatliche und Vierteljährliche Produktionserhebung

Stand: August 2006

Ausführliche Erläuterungen zum Fragebogen

Bitte aufbewahren! Diese Unterrichtung ist Bestandteil der Erhebungsunterlagen auch für künftige Meldungen.

1. Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der monatliche Produktionsbericht ist bis **5 Tage** nach Ablauf des Berichtsmonats, der vierteljährliche Produktionsbericht bis **12 Tage** nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der erhebenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich. Bei anormalen Abweichungen von den Angaben für den Vormonat bzw. für das Vorquartal ist zur Vermeidung von Rückfragen eine kurze Erläuterung im Feld Bemerkungen notwendig.

Sollten Produktionszahlen zum Berichtstermin noch nicht vorliegen, so sind diese sorgfältig zu schätzen und durch ein Kreuz (+) zu kennzeichnen. Bei größeren Abweichungen der vorläufigen Angaben gegenüber den endgültigen Zahlen ist es erforderlich, diese der erhebenden Behörde mitzuteilen.

Keinesfalls dürfen Berichtigungen dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Berichtszeitraums verrechnet wird.

2. Ausfüllen des Fragebogens

Die Betriebsnummer muss angegeben sein. Sie wird in der Regel von der erhebenden Behörde vordruckt.

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2002 (GP 2002), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken kann als gedruckte Ausgabe beim

SFG Servicecenter Fachverlage
- Part of the Elsevier Group -
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: (0 70 71) 93 53 50
Telefax: (0 70 71) 93 53 35
Internet: <http://www.s-f-g.com>
E-Mail: destatis@s-f-g.com

erworben werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2002 als Einzeldrucke von der erhebenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de/shop (Schnellsuche: Klassifikation). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://w3gewan.bayern.de>.

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2002 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2002 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der erhebenden Behörde angefordert werden.

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben. Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. In der dritten Spalte sind die im GP 2002 vorgeschriebenen Maßeinheiten unbedingt zu verwenden. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z.B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten. In der vierten Spalte wird der Maßeinheitenschlüssel eingetragen. Die Spalten 1 bis 4 sind in der Regel von der erhebenden Behörde vorbelegt. In der fünften bis siebten Spalte sind die für den Betrieb zu meldenden Angaben in vollen Einheiten ohne Dezimalstelle einzutragen. Der Wert in der sechsten Spalte ist jedoch nur einmal, und zwar bei der ersten Maßeinheit, anzugeben. Bei Gewichtsangaben darf nur das Nettogewicht angegeben werden (z.B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Dienstleistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2002 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden.

3. Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

3.1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertig gestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben.

Soweit Erzeugnisse im GP 2002 mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, ist ihre Produktion auch dann mengenmäßig nachzuweisen, wenn sie zur Weiterverarbeitung im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag bei einem anderen Unternehmen vorgesehen sind.

Lohnarbeit, Veredlung, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Installationen und Montagen zählen auch zur Produktion.

Erzeugnisse, die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt, nicht zu melden.

3.1.1 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden.

Sofern eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für diese nur die Menge zu melden. Der Wert wird nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit gemeldet.

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind. Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z.B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten,
- den Kunden gewährte Rabatte.

Bei Vermietung von Erzeugnissen - auch Leasing - (z.B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z.B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z.B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 28 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

3.1.2 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbstergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden (Es ist z. B. außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.) oder
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbstergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

3.1.3 Lohnarbeit

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und - sofern andere Maßeinheiten angegeben sind - auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom Auftragnehmer zu melden und bei der neunstelligen Meldenummer durch Hinzufügen einer 2 als zehnte Stelle zu kennzeichnen; eine eigene Meldenummer ist für Lohnarbeit nicht vorgesehen. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

3.1.4 Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2002. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen).

Es wird zwischen

- Veredlung selbstergestellter Erzeugnisse (Betriebsveredlung),
- Veredlung zugekaufter Erzeugnisse für eigene Rechnung (Eigenveredlung) und
- Veredlung fremder Erzeugnisse im Lohnauftrag (Lohnveredlung) unterschieden.

Für die **Betriebsveredlung** sieht das GP 2002 keine eigene Meldenummer vor. Sie gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hätte.

Die **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 17 - Textilien - auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat.

Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.

Die **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 17 - Textilien - auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 17 - Textilien.

Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, der Auftraggeber hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

3.1.5 Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

3.1.6 Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2002 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt.

Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2002 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen

- fremdhergestellter und
- selbstergestellter

Erzeugnisse unterschieden.

Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschl. des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

Installationen und Montagen selbstergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschl. des Montagematerials) dem Produktionswert der selbstergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

Die Meldeweise zu den Montagen im Fertigteilbau ist den Erläuterungen zu den Güterabteilungen 20, 25, 26 und 28 des GP 2002 zu entnehmen.

4. Zusatzschlüssel

Zusatzschlüssel sind zur ergänzenden Kennzeichnung der Meldenummern vorgesehen. Sie werden als zehnte Stelle an die neunstelligen Meldenummern angehängt. Der Zusatzschlüssel 2 gilt für die Lohnarbeit bei allen Güterarten. Auf entsprechende Hinweise ist daher in den Güterabteilungen des GP 2002 verzichtet worden.

5. Erläuterungen zu den Güterabteilungen

Einigen Güterabteilungen sind Erläuterungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

6. Erhebung per Internet

Die Meldungen können auch per Internet abgegeben werden. Die hierfür erforderlichen Modalitäten müssen mit den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder abgesprochen werden.